

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1979	Nummer 112
--------------	---	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 111 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	29. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für das Verfahren der Abgeltung der „alten Last“ gemäß § 12 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG -	2938

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 69 v. 15. 12. 1979	2949
	Nr. 70 v. 17. 12. 1979	2950
	Nr. 71 v. 18. 12. 1979	2950
	Nr. 72 v. 20. 12. 1979	2950
	Nr. 73 v. 21. 12. 1979	2950

I.

2128

**Richtlinien
für das Verfahren der Abgeltung der „alten Last“
gemäß § 12 des Gesetzes zur wirtschaftlichen
Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung
der Krankenhauspflegesätze - KHG -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 11. 1979 - V D 3 - 5700.202

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens der Abgeltung der „alten Last“ nach § 12 KHG ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen folgende Regelung:

1 Darlehen und „alte Last“

1.1 Nettobelastung

Die Förderung umfaßt die sich aus Darlehen ergebende Nettobelastung (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag) nach Abzug der Leistungen Dritter. Nach Inkrafttreten des KHG vereinbarte Vertragsänderungen zu Lasten des Krankenhauses bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. Die zu Kapitaldienstzuschüssen von Gemeinden (GV) mit meinem Erlaß v. 5. 12. 1978 - V D 3 - 5700.202 - getroffene Entscheidung bleibt unberührt.

1.1.1 Kapitalmarktdarlehen

Der Begriff der Kapitalmarktdarlehen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KHG) ist, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf des KHG festgestellt wird, nicht vom Kapitalmarkt im eigentlichen Sinne abzuleiten, sondern „im weitesten Umfang zu verstehen“. Kapitalmarktdarlehen sind demnach alle Fremdmittel, soweit sie nicht aus öffentlichen Haushalten stammen. Es muß sich jedoch stets um Darlehen handeln, die dem Krankenhausträger von einem rechtlich selbständigen Dritten gewährt worden sind; sogenannte innere Darlehen sind von der Förderung ausgeschlossen. Darlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gelten als Kapitalmarktdarlehen.

1.1.2 Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Nur Darlehen der Gemeinden (GV), die Krankenhäusern anderer Gemeinden (GV) oder anderen als kommunalen Krankenhäusern gewährt worden sind, zählen zu den Darlehen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 KHG. Die eigenen kommunalen Krankenhäusern zugeflossenen Darlehen gelten als innere Darlehen und sind nicht förderungsfähig. Das gleiche gilt für Zuschüsse, die von Gemeinden (GV) gewährt worden sind.

1.1.3 Landesdarlehen

Landesdarlehen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 KHG sind die von den Regierungspräsidenten oder der Westdeutschen Landesbank im rechtsgeschäftlichen Treuhandverhältnis verwalteten Darlehen, die dem Krankenhaus vor Inkrafttreten des KHG aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt worden sind.

1.1.4 Darlehen aus Bundesmitteln

Darlehen aus Bundesmitteln sind die dem Krankenhaus vor Inkrafttreten des KHG für förderungsfähige Investitionen aus Haushaltsmitteln des Bundes gewährten Darlehen. In Betracht kommen insbesondere Darlehen der Bank für Sozialwirtschaft, Darlehen aus Mitteln der Kohlenabgabe im Bergarbeiterwohnungsbau und Darlehen aus dem Haushalt des Bundesministers für Verteidigung.

1.2 Alterssicherungsmittel

Die Abgeltung von Alterssicherungsmitteln setzt einmal die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Altersversorgung voraus, die durch Satzung, Versorgungsordnung etc. nachzuweisen ist. Zum anderen muß der Krankenhausträger Mittel zur

künftigen Alterssicherung durch Bildung von Fonds oder Rückstellungen bestimmt haben, die nachweislich für förderungsfähige Investitionen eingesetzt worden sind.

Der Nachweis kann nur als Einzelnachweis geführt werden.

Die bisherigen Entscheidungen bleiben unberührt.

1.3 Förderungsfähige Investitionskosten

Die Darlehen müssen für die Finanzierung förderungsfähiger Investitionen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 KHG aufgenommen und verwendet worden sein. Der Nachweis kann z. B. durch den Verwendungsnachweis über eine geförderte Maßnahme, die Schuldurkunde - wenn aus ihr der Verwendungszweck ersichtlich ist -, die Niederschrift über den Beschluß des Vorstandsorgans über Aufnahme und Verwendung des Darlehens oder die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde über Darlehensaufnahme und Verwendungszweck erbracht werden.

1.3.1 Ausbildungsstätten und Wohnbereiche

Ausbildungsstätten und Wohnbereiche können nach dem KHG nicht gefördert werden.

1.3.1.1 Davon ausgenommen bleiben im Zusammenhang mit der Förderung nach § 12 KHG Ausbildungsstätten, die nicht als selbständige Vorhaben gefördert worden sind, in einem unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit dem Krankenhaus stehen und deren geringer Anteil am Gesamtbauvorhaben (bis zu 3 v. H. des Gesamtvolumens) eine unpraktikable Auseinanderrechnung der Darlehen verlangen würde. Unterkunfts- und Aufenthaltsräume, die für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich sind, werden gleichfalls nach dem KHG gefördert.

1.3.1.2 Ausbildungsstätten und Wohnbereiche, die mit vorheriger Zustimmung der Förderungsbehörde nachträglich in einen Betten- und Funktionsbereich für das Krankenhaus umgewandelt worden sind, werden von der Förderung nach § 12 KHG nicht ausgeschlossen, wenn die Umwidmung vor Inkrafttreten des KHG durchgeführt worden ist. Bei einer Umwidmung nach dem 1. 1. 1970 bis 30. 9. 1972 ist zusätzlich der unabwiesbare Bedarf zu prüfen. Das gleiche gilt für die ganze oder teilweise nachträgliche Umwandlung in Bereitschaftsräume, wenn die Räume mietfrei und nur während der Dienstzeit genutzt werden, wobei für jeden ständig angeordneten und nachgewiesenen Bereitschaftsdienst nur je ein Zimmer anerkannt werden kann. Von dieser Anzahl sind die im Krankenhaus selbst vorgehaltenen Bereitschaftszimmer abzuziehen und für die möglicherweise im Wohnbereich vorgehaltenen Bereitschaftszimmer die cbm-Anteile festzustellen. Ebenso sind bei anderen Einrichtungen des Krankenhauses, die im Wohnbereich liegen, die entsprechenden cbm-Anteile festzustellen.

1.3.1.3 In den Fällen, in denen Wohnheime oder andere Gebäude nach Inkrafttreten des KHG zu Krankenhauszwecken genutzt werden, kann eine „alte Last“ gem. § 12 KHG nicht mehr entstehen. Diese Fälle sind wie Erweiterungsbauten zu behandeln, die nach § 9 KHG zu fördern wären.

1.3.2 Behandlungsbereich und Einrichtungen für Personen, die als Pflegefälle gelten

Einrichtungen für Personen, die als Pflegefälle gelten, können nach KHG nicht gefördert werden. Bei Darlehen, die für Maßnahmen sowohl des Behandlungsbereichs als auch des Bereichs für Pflegefälle eingesetzt worden sind, ist eine genaue Zurechnung auf der Basis der tatsächlich für den jeweiligen Zweck verwendeten Darlehensmittel erforderlich. Eine anteilmäßige Aufteilung von Darlehen nach dem Verhältnis der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Betten ist nur vorzunehmen, wenn eine genaue Zuordnung der Darlehen nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich wäre.

1.3.3 Kostenanteile für Erschließung, Kapellen und Luftschutzmaßnahmen

Der Aufwand für Erschließung, Kapellen und Luftschutzmaßnahmen, der vor Inkrafttreten des KHG angefallen und als förderungsfähig anerkannt worden ist, wird bis zu dieser Höhe, bei Kapellen bis zu den Kosten für 4 cbm/Krankenhausbett, in die Leistungen nach § 12 KHG einbezogen.

1.3.4 Kontokorrentkredite

In Darlehen umgewandelte Kontokorrentkredite sind nur dann in die Förderung einzubeziehen, wenn sie nachweislich für förderungsfähige Investitionen aufgenommen wurden.

1.4 Zeitliche Abgrenzung der „alten Last“

Voraussetzung für die Förderung nach § 12 KHG ist, daß die Darlehen vor Inkrafttreten des KHG aufgenommen worden sind.

1.4.1 Als Stichtag, bis zu dem Kapitalmarktmittel für förderungsfähige Investitionskosten als „alte Last“ abzugelten sind, ist der 1. Oktober 1972 anzusehen, an dem § 12 KHG in Kraft getreten ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme, nicht der Zeitpunkt der Investition. Für die Darlehensaufnahme wird der Abschluß des entsprechenden Vertrages bzw. eine verbindliche Erklärung der Bank über die Gewährung des Darlehens als maßgebend angesehen. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Valuta.

1.4.2 Schuldendienstleistungen, die für das Jahr 1972 nach Inkrafttreten des KHG fällig werden, sind nur anteilig für den Zeitraum ab 1. Oktober 1972 zu fördern.

1.4.3 Für Darlehen, die in einer Summe zur Rückzahlung fällig werden, kann nur der Teil in die Förderung nach § 12 KHG einbezogen werden, der auf den Zeitraum nach dem 1. 10. 1972 entfällt. Eine Übernahme der gesamten Darlehenssumme ab dem Zeitraum der Darlehensaufnahme würde eine mit dem Gesetz nicht zu vereinbarende Rückwirkung des Inkrafttretens des KHG bedeuten.

1.4.4 Die nach dem 1. 1. 1970 aufgenommenen Darlehen werden nur in die Förderung einbezogen, soweit ein unabwiesbarer Bedarf nachgewiesen wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KHG).

2 Verfahren**2.1 Zuständigkeit**

Für die Prüfung und Festsetzung der Leistungen nach § 12 KHG ist der Regierungspräsident zuständig.

2.2 Kapitalmarktdarlehen

Der Regierungspräsident erteilt einen Bescheid über die Einbeziehung in die Leistung nach § 12 KHG nach Anlage 1. Die Schuldendienstleistungen für die Kapitalmarktdarlehen werden vom Regierungspräsidenten quartalsweise, je nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit, erstattet. Änderungen in der Schuldendienstbelastung im Laufe eines Jahres sind mit Vorlage von Tilgungsplänen sofort nachzuweisen und werden mit der Zahlung für das nächste Quartal berücksichtigt.

2.3 Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

Es ist wie bei den Kapitalmarktdarlehen zu verfahren.

Das Zweckverbandskrankenhaus ist nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtlich selbständig. Sofern es Darlehen einer Gemeinde beansprucht hat, erfolgt die Abgeltung der „alten Last“ ebenfalls nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KHG.

Die Landschaftsverbände sind wie Gemeindeverbände im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 KHG zu behandeln.

2.4 Landesdarlehen

Der Regierungspräsident erteilt einen Bescheid nach Anlage 2, durch den das Landesdarlehen in

dem nach § 12 KHG förderungsfähigen Umfang in einen bedingt rückzahlbaren Zuschuß umgewandelt wird. Nach Rechtskraft leitet er sofort eine Durchschrift des Bescheides der WestLB zu, soweit die Darlehen von dieser verwaltet werden.

Die Rückzahlungsverpflichtung, die sich für die Zeit der Förderung um 5 v. H./Jahr reduziert, wird fällig bei Wegfall der Förderung; sie ist im Jahresabschluß gesondert auszuweisen und unterliegt der Bestätigung im Rahmen der Pflichtprüfung nach § 15 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128). Diese Regelung ist bei Leistungen zur Erleichterung der Einstellung des Krankenhausbetriebes oder zur Umstellung auf andere soziale Aufgaben nach § 8 Abs. 2 KHG nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

2.5 Darlehen aus Bundesmitteln

Die Freistellung von Kapitaldienstverpflichtungen aus Bundesdarlehen für den Fälligkeitszeitraum ab 1. Oktober 1972 wird vom Bund geregelt.

Soweit Krankenhäuser für Darlehen aus Bundesmitteln Leistungen nach § 12 KHG beantragt haben, ist dem Krankenhaus nach Prüfung der Voraussetzungen in jedem Einzelfall eine Bestätigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle nach Anlage 1 auszustellen.

3 Änderung von Darlehensverhältnissen**3.1 Umschuldung**

Ergeben sich aus einer Umschuldung von Darlehen geringere Lasten, so werden die umgeschuldeten Darlehen als „alte Last“ in die Förderung nach § 12 KHG einbezogen.

3.2 Abbruch und Neubau von Krankenhäusern

Bei Abbruch von Krankenhäusern und gleichzeitigem Neubau oder bei Abbruch von Teilen von Krankenhäusern können die Landesmittel und Kapitalmarktdarlehen bei Trägeridentität aus Gründen der Gleichbehandlung weiterhin in die Förderung nach § 12 KHG einbezogen bleiben. Ob der Krankenhausneubau an gleicher Stelle oder auf einem anderen Grundstück errichtet wird, ist dabei ohne Belang.

3.3 Weiterführung des Krankenhauses in anderer Trägerschaft

Wird ein Krankenhaus in anderer Trägerschaft durch volle oder zeitweise Übernahme des Krankenhausbetriebes im Sinne der Krankenhausbedarfsplanung weitergeführt, können die bestehenden Kapitalmarktdarlehen und die Landesmittel weiterhin in die Förderung nach § 12 KHG einbezogen bleiben. Die Leistungen können analog § 12 KHG alternativ dem bisherigen Träger unmittelbar zukommen bzw. dem neuen Träger gewährt werden, der sie im Rahmen eines Pachtentgeltes dem bisherigen Träger zukommen läßt.

3.4 Nutzungsänderung

Die Förderung entfällt, wenn das ehemalige Krankenhausgebäude oder das ehemalige Krankenhausgrundstück einer anderen Nutzung zugeführt wird.

4 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist dem Regierungspräsidenten jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres die schriftliche Bestätigung des Darlehensgebers über die vertragsgerechte Zahlung des Schuldendienstes durch das Krankenhaus vorzulegen.

Die bedingt rückzahlbaren Zuschüsse (Nr. 2.4) sind jährlich durch Bescheinigung des Abschlußprüfers gem. § 15 KHG NW dem Regierungspräsidenten nachzuweisen.

T.

Anlage 1

Anlage 2

5 Überzahlungen

Haben sich bei den vorläufigen Leistungen Überzahlungen ergeben, so sind diese grundsätzlich mit künftigen Ansprüchen der Krankenhäuser zu verrechnen. Auf Antrag kann einer zinslosen Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens bis zu 5 Jahren zugestimmt werden, wenn andernfalls die Fortführung des Krankenhausbetriebes gefährdet wäre.

6 Buchung der Fördermittel

Anlage 3 Für die Buchung der Fördermittel nach § 12 KHG werden die aus Anlage 3 ersichtlichen Hinweise gegeben.

7 Ausnahmeregelung

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers, bei kommunalen Trägern der Einwilligung des Innenministers und in Fragen der Verwendungsnachweisführung des Landesrechnungshofes bedürfen.

Anlage 1
zu Nr. 2.2 der Richtlinien

Muster eines Bescheides über die
Einbeziehung in die Förderung nach § 12 KHG
(ohne Landesdarlehen)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

An

.....

.....

.....

Betr.: Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhaus-
pflegesätze – KHG –;
hier: Abgeltung der „alten Last“ nach § 12

Bezug: Ihr Antrag vom

Mein vorläufiger Bescheid vom

I.

Aufgrund Ihres Antrages vom ergeht gem. § 12 KHG folgender

Bescheid:

1. Hiermit erkenne ich ab 1. 10. 1972/..... die sich aus der Aufnahme für nachstehend aufgeführte Darlehen ergebenden Lasten dem Grunde nach als förderungsfähig an.
Dieser Bescheid ersetzt die bisher unter Vorbehalt ergangenen Bescheide über die Höhe der Fördermittel nach § 12 KHG.
2. Die Lasten in der Form von Zinsen, Tilgung und ggf. Verwaltungskosten für Kapitalmarktdarlehen sowie für Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ihnen in dem Umfang, in dem eine Förderung nach § 12 KHG in Betracht kommt, zu den im Tilgungsplan vorgesehenen Fälligkeiten auf das angegebene Konto überwiesen. Änderungen der Schuldendienstbelastung sind sofort durch Vorlage von neuen Tilgungsplänen nachzuweisen; sie werden bei der Zahlung für einen der nächsten Fälligkeitstermine berücksichtigt. Sonstige Nachzahlungen und Verrechnungen früher gezahlter Fördermittel bleiben unberührt.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß Leistungen nach § 12 KHG auch zurückgefordert werden können, wenn Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder unrichtig gegeben werden (§ 12 Abs. 3 KHG).

II.

In die Leistungen nach § 12 KHG werden folgende Darlehen einbezogen:

1 **Kapitalmarktdarlehen**

1.1 lfd. Nr. Ihres Antrages

Darlehensgeber

Ursprungsbetrag

Valuta per 1. 10. 1972 Förderungsanteil DM

Konditionen: Zinsen:

lfd. Verwaltungskosten: Datum der Schuldurkunde

Tilgung:

Verwendungszweck:

1.2

2. **Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände**

2.1 lfd. Nr. Ihres Antrages

Darlehensgeber

Ursprungsbetrag

Valuta per 1. 10. 1972 Förderungsanteil DM

Konditionen: Zinsen:

lfd. Verwaltungskosten: Datum der Schuldurkunde

Tilgung:

Verwendungszweck:

III.

Folgende Darlehen können in die Förderung nach § 12 KHG **nicht** einbezogen werden:

1. lfd. Nr. Ihres Antrages

Darlehensgeber

Ursprungsbetrag

Verwendungszweck

Begründung

2.

IV.

Verwendungsnachweis

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der für Kapitalmarktdarlehen und für Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände übernommenen Lasten ist mir jährlich bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres eine schriftliche Bestätigung des Darlehensgebers über die vertragsgerechte Zahlung mit Angaben über die Höhe der einzelnen Schuldendienstleistungen vorzulegen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

VI.

Darlehen aus Bundesmitteln

Der Bescheid gilt als Nachweis der Voraussetzung für die Einbeziehung folgender Bundesmittel in die Leistungen nach § 12:

1. lfd. Nr. Ihres Antrages

Darlehen aus dem Haushalt des

Darlehensverwaltende Stelle

Ursprungsbetrag

Valuta per 1. 10. 1972 Förderungsanteil DM

Konditionen: Zinsen:

lfd. Verwaltungskosten: Datum der Schuldurkunde

Tilgung:

2.

Im Auftrag

Muster eines Bescheides über die
Einbeziehung von Landesdarlehen
in die Förderung nach § 12 KHG
(Umwandlungsbescheid)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

An

.....

.....

.....

Betr.: Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhaus-
pflegesätze – KHG –;

hier: Einbeziehung von Landesdarlehen in die Leistungen nach § 12

Bezug: Ihr Antrag vom

Mein vorläufiger Bescheid vom

I.

Aufgrund Ihres Antrages vom ergeht gem. § 12 KHG folgender

Umwandlungsbescheid

1. Hiermit erkenne ich ab 1. 10. 1972/..... die sich aus der Aufnahme der nachstehend aufgeführten Landesdarlehen ergebenden Lasten dem Grunde nach als förderungsfähig an.

Dieser Bescheid ersetzt die bisher unter Vorbehalt ergangenen Bescheide über die Höhe der Fördermittel nach § 12 KHG.

Die nachstehenden Landesdarlehen werden, soweit und solange sie in die Förderung nach § 12 KHG einbezogen sind, mit der Valuta zum 1. 10. 1972 in bedingt rückzahlbare Zuschüsse umgewandelt. Die bedingte Rückzahlungsverpflichtung wird fällig, sobald die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 12 KHG entfallen. Sie wird außerdem fällig, wenn

1. über das Vermögen des Krankenhausträgers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Krankenhausträger die Zahlungen einstellt,
2. der Krankenhausträger als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
3. die Förderbehörde einer Änderung der Schuldverhältnisse nicht zustimmt.

Die Rückzahlungsverpflichtung reduziert sich, beginnend mit der Valuta per 1. 10. 1972, um jährlich 5 v. H. Bisherige Freistellungsbescheide bleiben dabei außer Betracht.

Die bedingte Rückzahlungsverpflichtung ist in der Bilanz auszuweisen und unterliegt der Bestätigung im Rahmen der Jahresabschlußprüfung. Diese Bestätigung ist dem Regierungspräsidenten jährlich nachzuweisen. Löschungsbewilligung für die dingliche Sicherung wird von der Westdeutschen Landesbank bzw. von mir erteilt, sobald dieser Bescheid rechtskräftig ist. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß Leistungen nach § 12 KHG auch zurückgefordert werden können, wenn Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder unrichtig gegeben werden (§ 12 Abs. 3 KHG).

II.

In die Leistungen nach § 12 KHG werden folgende Darlehen einbezogen:

1. lfd. Nr. Ihres Antrages

Darlehen aus dem Haushalt des

Bewilligungsbescheid vom

Darlehensverwaltende Stelle

Datum der Schuldurkunde

Ursprungsbetrag

Valuta per 1. 10. 1972 Förderungsanteil DM

Konditionen: Zinsen:

lfd. Verwaltungskosten:

Tilgung:

Verwendungszweck:

2.

III.

Folgende Darlehen können in die Förderung nach § 12 KHG **nicht** einbezogen werden:

1. lfd. Nr. Ihres Antrages

Darlehensgeber

Ursprungsbetrag

Verwendungszweck

Begründung

2.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Hinweise für die Buchung der Fördermittel nach § 12 Abs. 1 KHG

In der Regel stimmen die Tilgungsanteile der jährlich eingehenden Fördermittel nach § 12 Abs. 1 KHG nicht mit den Aufwendungen für Abschreibungen auf die mit den geförderten Darlehen finanzierten Anlagegütern überein. Um hieraus sich ergebende Buchgewinne oder Buchverluste zu vermeiden, sieht § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473) folgende Regelung vor:

Sind für ein Darlehen Fördermittel nach § 12 Abs. 1 KHG bewilligt worden, so ist in Höhe des Teiles der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Jahresbilanz auf der Aktivseite ein „Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG“ zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel nach § 12 KHG höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter, so ist in der Jahresbilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein „Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG“ zu bilden. Satz 1 gilt entsprechend für die zur Alterssicherung bestimmten Mittel, für die nach § 12 Abs. 1 KHG Fördermittel bewilligt worden sind.

Es werden folgende Hinweise gegeben (in Klammern sind die entsprechenden Kontennummern nach dem Musterkontenplan angegeben):

Eingang des Bewilligungsbescheides

1. per (1505) Forderungen nach § 12 KHG
an (4616) Erträge aus Fördermitteln nach § 12 KHG

Mitteleingang auf dem Bankkonto

2. per (140) Guthaben bei Kreditinstituten
an (1505) Forderungen nach § 12 KHG

Mittelzuwendungen und Abschreibungen auf die mit den geförderten Darlehen finanzierten Anlagegüter

3. per (290) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
per (741) Zinsen für sonstiges Fremdkapital
an (140) Guthaben bei Kreditinstituten
4. per (7605) Abschreibungen auf mit Darlehen finanzierte Einrichtungen, die nach § 12 KHG gefördert werden
an (01-07) Anlagekonten

Einstellung des Ausgleichspostens auf der Aktivseite

(Abschreibungen höher als Tilgungen)

5. a) per (180) Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
an (480) Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach § 22 Abs. 1 KHG

Bildung des Ausgleichspostens nach § 12 Abs. 1 KHG auf der Passivseite

(Tilgungen höher als die Abschreibungen)

5. b) per (753) Zuführung zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG
an (24) Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG

Nachfolgend sind die Buchungen in Form von T-Konten beispielhaft einschließlich der erforderlichen Abschlußbuchungen mit folgenden Werten dargestellt:

Beispiel 1: (Abschreibungen höher als Tilgungen)

Geldeinheiten

8 % Darlehenszinsen aus Restdarlehen	7500	600
2,5 % Tilgungsrate aus Nennbetrag	10000	250
Abschreibungen auf Sachanlagen mit § 12 Mittel finanziert		350

S 01 - 07 Anlagevermögen				H
Saldo vortrag	7.500	--	4) Schlußbilanz-Konto	350 --
				7.150 --
	7.500	--		7.500 --

S 1505 Forderungen nach § 12 KHG				H
1)	850	--	2)	850 --

S 290 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehen)				H
3) Schlußbilanz-Konto	250	--	Saldo vortrag	7.500 --
	7.250	--		
	7.500	--		7.500 --

S 480 Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG				H
G + V Konto	100	--	5a)	100 --

S 760:7 Abschreibungen auf Sachanlagen				H
4)	350	--	G + V Konto	350 --

S 140 Guthaben bei Kreditinstituten				H
2)	850	--	3)	850 --

S 180 Ausgleichsposten aus § 12 Abs. 1 KHG				H
5a)	100	--	Schlusßbilanz-Konto	110 --

S 4516 Erträge aus Fördermitteln nach § 12 KHG				H
G + V	850	--	1)	850 --

S 741 Zinsen für sonstiges Fremdkapital				H
3)	600	--	G + V Konto	600 --

S 857 Gewinn- und Verlustkonto				H
741)	600	--	4516)	850 --
760:7)	350	--	480)	100 --
	950	--		950 --

S 858 Schlusßbilanz - Konto				H
01 - 07)	7.150	--	290)	7.250 --
180	100	--		
	7.250	--		7.250 --

Beispiel 2: (Tilgungen höher als Abschreibungen)

Geldeinheiten

8 % Darlehenszinsen aus Restdarlehen	7500	600
5 % Tilgungsrate aus Nennbetrag	10000	500
Abschreibungen auf Sachanlagen mit § 12 Mittel finanziert		350

S 01 - 07 Anlagevermögen				H	
Saldovortrag	7.500	--	4) Schlußbilanz-Konto	350	--
				7.150	--
	7.500	--		7.500	--

S 150 Forderung nach § 12 KHG				H	
1)	1.100	--	2)	1.100	--

S 290 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehen)				H	
3) Schlußbilanz-Konto	500	--	Saldovortrag	7.500	--
	7.000	--			
	7.500	--		7.500	--

S 741 Zinsen für sonstiges Fremdkapital				H	
3)	600	--	G + V Konto	600	--

S 7505 Abschreibungen auf Sachanlagen				H	
4)	350	--	G + V Konto	350	--

S 140 Guthaben bei Kreditinstituten				H	
2)	1.100	--	3)	1.100	--

S 24 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG				H	
Schlußbilanz-Konto	150	--	5b)	150	--

S 456 Erträge aus Fördermitteln nach § 12 KHG				H	
G + V Konto	1.100	--	1)	1.100	--

S 753 Zuführung zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG				H	
5b)	150	--	G + V Konto	150	--

S 857 Gewinn- und Verlustkonto				H	
741)	600	--	4515)	1.100	--
753)	150	--			
7505)	350	--			
	1.100	--		1.100	--

S 858 Schlußbilanz-Konto				H	
01 - 07	7.150	--	2 -) 290)	150	--
				7.000	--
	7.150	--		7.500	--

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 15. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 236	20. 11. 1979	Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzbauämter und der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	902
2011	27. 11. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	903
2061	11. 12. 1979	Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes NW (StrReinG NW)	914
21281	26. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort	907
231	20. 11. 1979	Erste Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Parlaments- und Regierungsviertel	907
301	2. 11. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	908
311	2. 11. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	908
311	5. 11. 1979	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen	908
311	12. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Ersten und Fünften Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	909
311	14. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	909
91	29. 10. 1979	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 52 zwischen der Frillendorfer Straße (L 191) in Frillendorf und der A 42 in Altenessen im Bereich der Stadt Essen	910
92	4. 12. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden und Sachverständigen für die Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	915
97	27. 11. 1979	Verordnung NW TS Nr. 5/79 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/77 über einen Tarif für die Beförderung von Getreide im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	913

– MBl. NW. 1979 S. 2949.

Nr. 70 v. 17. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7125	27. 11. 1979	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	918

- MBl. NW. 1979 S. 2950.

Nr. 71 v. 18. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
75	23. 11. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)	922

- MBl. NW. 1979 S. 2950.

Nr. 72 v. 20. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223 2030 20320 2035	20. 11. 1979	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)	926
223 2005	20. 11. 1979	Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG)	964

- MBl. NW. 1979 S. 2950.

Nr. 73 v. 21. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	24. 11. 1979	Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen kommunaler Vertretungen und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung - SitzVergV-)	990
20320	27. 11. 1979	Verordnung zur Bestimmung der Besoldungsfestsetzungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Besoldungszuständigkeitsverordnung NW)	990
2170	16. 11. 1979	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	995
301	14. 11. 1979	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Lünen in Werne	995
	14. 11. 1979	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Marl in Haltern	995

- MBl. NW. 1979 S. 2950.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf